

Statuten

des Instituts für die Wissenschaft des Kindesfam.

- §1. Kindesfam., in den Kreis einer freien wissenschaftlichen Räubt aufzoben, begründet die Wissenschaft, deren Bearbeitung das Institut entnimmt.
- §2. Alle Mitglieder deselben unterrichten nach einem gemeinsamen Plan und unter beständigen gegen seitiger Anregung und Mithilfe für diesen Zweck.
- §3. Das Institut soll regelmäßige Sitzungen, wonin die Gegenstände der Tagabordnung mit den Leistern verhandelt werden.
- §4. Die Tagabordnung wird aus den ordentlichen und den angemeldeten außerordentlichen Vorträgen, der Mitglieder gebildet, und in Hinsicht der Leistung nach der Zufolge der Anmeldung in Abstimmung gebracht.
- §5. Die Tagabordnung zerfällt in zwei Cläster, von Gegnern.
1. die wissenschaftlichen Versammlungen
2. Versammlungen, die die innere Einrichtung Wafle und äußeren Verfahre des Instituts angehen

End

- und ob bleibt dem Comptoir des Vorstafes
überlassen, den einen oder den andern Teil der
Faziesordnung zunächst in Aufstellung zu bringen.
- § 6. Die Mitglieder fallen regelmäßig und in
jedem zweiten halben Jahr wissenschaftlich Vorwagen
die zu der Classe der ordentlichen gehören
im Gegensatz der aufserordentlichen welche ganz
willkürlich sind.
- § 7. Jedes Mitglied muß möglichst genau den
Gegenstand seines eigenen Arbeitens, über die es sich
in einer Fortlaufenden Reihe von ordentlichen
Vorwagen dem Institut mittheilen will bestimmen,
und in die darüber zu fassende Liste aufzuführen,
sodass voran jenes die aufserordentlichen Vor-
wagen auf einer Weise gebunden sind.
- § 8. Abweichungen von dieser Regel sind in einzeln
Fällen gestattig, wenn der Vorstafes sie geneigt.
- § 9. Abwärtsige Mitglieder müssen von jenseit
3½ Monaten wenigstens einer wissenschaftlichen
Sitzung aussteuern, worauf aber die Bestimmung
der § 7 eine Ausnahme findet.
- § 10. Die ^{im} Institut ^{gegen} Vorfall
geliesten Arbeit wird als demselben
zu einer gebräuchlichen Gebrauch überlassen bei
Vorstaf, der den Vorstafen auf seine will-

befalst.

§ 11. Ein Mitglied dat in der R^haz^ug zu verfehren
verhindert ist, m^üss^t er^t von d^eselben, dem Vorsteher
briefflich anzeigen.

§ 12. Gmeindm^{it}te, ge^rsonlich in der R^haz^ug z^u
verfehren, beruftigen n^{ic}ht den Vorsteher, da^wer auf
der regelm^assigen Folgez^ug f^ullen i^st, aufzufordern,
daⁿ, s^ondern dieser m^uss entweder d^erfen
am andern Tage brauchbarst Mitglied zu fallen,
oder den Vorsteher zur Missfehlung zu geweint
werden.

§ 13. Es kann jid^of^t ein Mitglied, an dem die
Reise i^st, mit einem andern Berufen, m^uss m^üss^t
ab dem Vorsteher d^erfen d^ellt von der R^haz^ug
anzeigen.

§ 14. Gesetzm^assige Beleid^uste k^önneⁿ nur in
einer solchen R^haz^ug gepr^äft werden, in welcher
die absolute Majorit^t der im Ode^r wohinfallen
Mitgliedern anwe^dend i^st.

§ 15. Im Motiven verhindert die Majorit^t
der R^haz^ug; bei Glaiffheit d^eselben gielt
die des Vorsteher der Abteilung.

§ 16. Die Abstimmung i^brd Aufgaben nimmt
einen Mitgliedern gepr^äft durch Ballottement,

und

und kann nicht in derselben Rügung vorgenommen werden, in welcher der Absturz geschafft ist.

§17. Bischof als zweimal in dem Zeitraum von 12 Monaten kann die Abstimmung über den selben Kandidaten nicht stattfinden.

§18. Das Institut wählt auf Gemeindeglieder, welche die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nur so weit überschreiten, als die Gesetze und Statuten bestimmen.

§19. Die Gemeindemitglieder haben die Rechte, in den Rügungen zu votzen, und an den wissenschaftlichen Versammlungen des Instituts Aufsicht zu nehmen.

§20. Sie haben aber keinen Aufsicht an den Gesetzgebungen und den Beschlüssen des Instituts.

§21. Das Institut wählt aus seinem Ruhm einen Vorsitzer für die Zeit von 12 Monaten und einen Procurator für die Zeit von 6 Monaten.

§22. Der Vorsitzer leitet die Anwaltschaft, führt das Institut, so vollzieht die Gesetze und Beschlüsse desselben, und handelt die Ordnung in den Rügungen.

§23.

§ 23. Er öffnet und schließt die Künze,
erhält die Zugbestätigung und bringt sie
in Aufbewahrung.

§ 24. Gibt die Rebutten und gibts
beim Verkaß derselben eine Beurkunft ausser
Aufsicht.

§ 25. Wenn eine Rebutte füß zu Seite
der Künze geist mußt es den Betrag § 2
sie aufzuhaben oder abgeschlossen werden.

§ 26. Er fordert zum Rechnung auf, und
gibts sein Rechnung geist. Nach Aufsicht
derselben muß es zugleich besteuert.

§ 27. Für die wissenschaftlichen Arbeiten
des gesamten Instituts gibts der Professoren
einen individuellen Leibwagenkasten ab; er hat
dieselben zu ordnen und in einem weiten
Lager zusammenfay zu bewahren der den
Kasten zu bringen, mit den offenen Angaben
und Verstellungen zur Legitimation des Mängels
sicher.

§ 28. Am Rißkasten der Amtsräume des Secretariats
sollt er einen Kasten ab, der die Geiste
der Institute in dieser Periode aufhält, und
den andern Jahren ordentliche und Gewinnzettel,
dem missgünstigt wird.

§ 29. Es lädt die zu wählenden Vertreter, Dungen des Instituts und unterzeichnete in Namen des selben.

§ 30 Es kann in einigen Fällen auf Anbau, ordentliche Reihen zu veranstellen.

§ 31. Der Präsident des Instituts führt das Protocoll der Sitzungen und verleiht jedem beim Beginn einer Sitzung das zu verfahrende.

§ 32. Er bewahrt und verwaltet die Registration des Instituts und führt auf über die Gesetze und Beschlüsse des selben.

~~Es~~ Es führt die Korrespondenz des Instituts auf den Antritten des Präsidenten und co-signiert mit demselben.

§ 33. Es wird nach gläufigem mit dem Vorsteher und dem Secratur im Vice-Vorsteher und ein Vice-Secretar gewählt, der in allen Fällen, wo jene verhindert sind, ihre Funktionen zu versehen, statt ihrer einzutreten. Wenn die letzteren sich in demselben Falle befinden wird will

der Alteste unter den Mitgliedern die Rechte
des Vorsitzes und der jüngste die Rechte
des Präsidenten)

§ 34. Von Institut kann die Abstimmung
nicht mehr als dreimal beschlossen werden, wenn sie zwischen
wegen verstaatlichter Auskunftsstelle oder
wegen Überarbeitung der Gesetze am 1. Jan.
wieder zu veranlassen werden.

§ 35. Ein Mitglied stellt dadurch auf
dem Institute, daß es diesen seinen Antr.
stellt schriftlich meldet.